

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Stand 10.06.2024

ÜBERSICHT

Thema	Information	Anmerkung
Einlagen bei der Austrian Anadi Bank AG sind geschützt durch Logo der Austrian Anadi Bank: 	Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH Logo der Einlagensicherung Austria GesmbH: 	Weitere Infos unter Punkt 1
Sicherungsobergrenze	EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut	Weitere Infos unter Punkt 2
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000	Weitere Infos unter Punkt 2
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger	Weitere Infos unter Punkt 3
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage	Weitere Infos unter Punkt 4
Währung der Erstattung:	Euro	
Kontaktdaten	Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH Sitz: Wipplingerstrasse 34/DG 4, 1010 Wien Tel.: +43 (1) 5339803 mailto: office@einlagensicherung.at	
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at	
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Unterschrift des Kunden	

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN (FÜR ALLE ODER EINIGE DER NACHSTEHENDEN PUNKTE)

1. FÜR DIE SICHERUNG IHRER EINLAGE ZUSTÄNDIGES EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000 vom Einlagensicherungssystem erstattet.

2. ALLGEMEINE SICHERUNGSBEREICH

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt.

Falls Konten in einer anderen Wahrung als Euro gefuhrt werden, wird fur die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fallen sind Einlagen uber EUR 100.000 hinaus bis zu einer Hohe von EUR 500.000 gesichert:

1. Die Einlagen
 - a. resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
 - b. erfullen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knupfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kundigung, Entlassung, Invaliditat oder Tod, oder
 - c. beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschadigungszahlungen fur aus Straftaten herruhrende Korperschaden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung, und
2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwolf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulassige Weise ubertragen werden konnen, ein.
3. Der Einleger hat innerhalb von zwolf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls einen Antrag fur die Erstattung dieser uber eine Hohe von EUR 100.000 hinaus als gedeckt geltenden Einlagen an das Einlagensicherungssystem zu stellen.

3. SICHERUNGSOBERGRENZE FUR GEMEINSCHAFTSKONTEN

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 fur jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist fur die Berechnung der erstattungsfahigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berucksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen fur die Aufteilung der Einlagen schriftlich ubermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen fur die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu ubermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, uber das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietat, einer Vereinigung oder eines ahnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersonlichkeit verfugen konnen, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

Weitere Informationen sind erhaltlich uber www.einlagensicherung.at.

4. ERSTATTUNG

Das zustandige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH, Wipplingerstrasse 34/DG 4, 1010 Wien, Tel.: +43 (1) 5339803, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gultigkeitszeitraum fur Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhaltlich uber www.einlagensicherung.at

WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

- Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt.
- Fur bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zustandigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt.
- Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch daruber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht.
- Wenn Einlagen erstattungsfahig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestatigen.
- Gedeckte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen wurden.
- Erstattungsfahige Einlagen werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen nicht berucksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenuber dem Mitgliedsinstitut gegenuberstehen, die gema gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spatestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fallig wurden.